

Grundsätze einer Mietenkonzeption für Wohnungsgenossenschaften

Förderzweck

Der Auftrag der Genossenschaft und ihrer Organe (Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat) lautet gemäß § 2 der (Muster)Satzung:

«Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung».

Gemäß § 15 Absatz 1 begründet die vertragliche Überlassung einer Genossenschaftswohnung «grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds».

Der Satzungszweck bestimmt, dass die Mitglieder ein dauerhaftes Nutzungsrecht an einer Genossenschaftswohnung erhalten, die gut, sicher und sozial verantwortbar zugewiesen wurde. Im rechtlichen Sinne wurde sie vom Mitglied mit seinen Geschäftsanteilen teilfinanziert. Darin besteht der Förderzweck der Genossenschaft. Dieser Förderzweck muss dem Mitglied mit seinem Dauernutzungsrecht gewährleistet werden. Das heißt, dass die Wohnbedingungen und die Nutzungsentgelte/Mieten so gestaltet werden müssen, dass dem Mitglied unabhängig von seinem Einkommen sein Dauernutzungsrecht auf Lebenszeit erhalten bleibt. Ggfs. sollte es eine Senkung der Nutzungsentgelte geben, wenn Menschen durch Rente oder Arbeitslosigkeit die Nutzungsentgelte nicht mehr zahlen können.

Nutzungsentgelt/Miete

Der Stellung des Mitglieds als Miteigentümer*in entsprechend wird von ihm/ihr für die Nutzung der Wohnung ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt dient vorrangig der Deckung der Kosten der Bewirtschaftung der Wohnung. Es ist kein Mietpreis, der auf dem Wohnungsmarkt gebildet wird und der der Verwertung des eingesetzten Kapitals einschließlich der Erzielung einer Rendite unterworfen ist. Deshalb ist der Mietspiegel kein Maßstab für das Nutzungsentgelt / die Miete. Genossenschaftswohnungen sind keine Ware.

Planung der Nutzungsentgelte/Mieten

Gemäß den Erfordernissen der Erhaltung des Bestands und der Wohnwertverbesserung sowie unter Berücksichtigung der Preise, der Kosten für Verwaltung und Kapitaldienst sind die Kosten der Werterhaltung und Sanierung sowie die erforderlichen Nutzungs-entgelte/Mieteinnahmen vom Vorstand langfristig zu berechnen und zu planen. Luxusmodernisierung ist auszuschließen.

Die Nutzungsentgelte/Mieten dienen der Erhaltung des Wohnungsbestandes, jedoch nicht der Erwirtschaftung von Gewinn.

Ein langfristig ausgewogenes Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben sichert zugleich die wirtschaftliche Stabilität und Liquidität der Genossenschaft. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ist ausschließlich dem Wohle und der Förderung der Mitglieder untergeordnet. Die Entwicklung der Nutzungsentgelte/Mietpreisentwicklung der Genossenschaft unterliegt dem Maßstab des Wohles aller Mitglieder, jedoch nicht dem Mietspiegel.

Pflege und Erhaltung des Wohnungsbestands

Die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist eine vorrangige Aufgabe der Genossenschaft und ihrer Organe. Das verlangt die laufende Erhaltung des Wohnungsbestandes (Instandhaltung, Verhinderung von Schäden) und seine Instandsetzung.

Der Wohnungsbestand kann dem üblichen Stand der Technik angepasst werden.

Stabilität der Nutzungsentgelte/Mieten

Als Grundprinzip der Entwicklung der Nutzungsentgelte/Mieten werden die bestehenden Nutzungsentgelte/ Mieten weitgehend stabil gehalten.

Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte/ Mieten ist nur bei nachgewiesener Notwendigkeit auf der Grundlage von Kostenrechnungen des Vorstands zulässig.

Erhöhungen der Nutzungsentgelte/Mieten sind von der General- bzw. Vertreterversammlung oder auf Forderung der Mitglieder durch Mitgliederentscheid zu bestätigen. Hierfür ist die Transparenz der Berechnungen und Kalkulationen unbedingt erforderlich.

Beim Wechsel in eine kleinere Wohnung soll es keine Nutzungsentgelterhöhungen geben.

In der jährlichen General- oder Vertreterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist vom Vorstand über die Realisierung der Mietenkonzeption zu berichten. Notwendige Veränderungen sind von der General- oder Vertreterversammlung zu beschließen. Im Lagebericht ist vom Vorstand über die Förderung der Mitglieder durch die Wohnungszuweisung und durch die Festlegung der Nutzungsentgelte zu berichten.

Änderung Wohnlage gemäß Mietspiegel

Anträge des Vorstandes an die Mietspiegelkommission in Berlin auf Höherstufung der Wohnlage im Mietspiegel wirken sich mittelbar mietkostensteigernd aus und bedürfen der vorherigen Zustimmung der General- / Vertreterversammlung. Sie sind aber grundsätzlich auszuschließen, wenn eine öffentliche Investition Grundlage der Wohnwertverbesserung ist.

Modernisierung

Die Modernisierung der Wohnungsbestände ist mit dem Ziel der Erhöhung des Wohnwerts und der Energieeinsparung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder zu betreiben. Sie darf in keinem Falle zur Vertreibung der Mitglieder und Mieter*innen und damit

zur Gefährdung des genossenschaftlichen Dauernutzungsrechts führen. Die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Mitglieder und Mieter*innen zu Art und Umfang der Modernisierung bleibt unverzichtbares Recht der Mitglieder und Mieter.

Modernisierungsumlage

Bei der Modernisierung von Wohnungen ist in Bezug auf die Maßnahmen und die Erhöhung der Grundnutzungsentgelte/Nettokaltmieten die Zustimmung der Mitglieder/Mieter*innen einzuholen.

Auch in Genossenschaften sollen wie im privaten Wohnungsmarkt Umlagen aufgrund sozialer Härte (gem. BGB) geltend gemacht werden können.

Bei der Modernisierung ist zu sichern:

- a) Es dürfen nicht mehr als 6 Prozent der anrechenbaren Kosten umgelegt werden.
- b) Bei energetischer Modernisierung darf die Erhöhung der Nutzungsentgelte/Mieten die nachgewiesene Einsparung an Energie nicht übersteigen.
- c) Bei energetischer Modernisierung wird den Mietern für 3 Monate eine angemessene Mietminderung gewährt.
- d) Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen dürfen bei einzelnen Maßnahmen nicht zusätzlich zur Modernisierungsumlage auf das Nutzungsentgelt/die Miete aufgeschlagen werden.
- e) Härtefälle werden mit den betroffenen Mietern innerhalb der Zustimmungsfrist beraten, um die Härten auszugleichen oder zu mildern.
- f) Nach der Amortisierung der Modernisierungskosten werden die Nutzungsentgelte/Mieten der betreffenden Wohnungen auf das Niveau vor der Modernisierung zurückgeführt.

Neubau von Wohnungen

Der Neubau von Wohnungen kann entsprechend dem Bedarf der Mitglieder geplant und nach einer demokratischen Beschlussfassung durchgeführt werden. Dabei ist in erster Linie vom Bedarf der bestehenden Mitglieder und Mieter*innen auszugehen, zum Beispiel bei der Vergrößerung oder Verkleinerung der Familien, bei Bedarf der heranwachsenden Kinder an einer eigenen Wohnung, bei Veränderung der Lebensweise bei Alter, Krankheit oder Behinderung. Interessenten*innen von außerhalb der Genossenschaft können beim Neubau berücksichtigt werden, sofern zu einer effektiven Baugestaltung die Aufnahme neuer Mitglieder zweckmäßig ist. Eine soziale Durchmischung ist dabei ebenso zu gewährleisten wie die Eingliederung der Neumitglieder in das genossenschaftliche Leben.

Öffentliche Förderangebote wie Erbpacht und Sozialförderungen sollten nach Prüfung angenommen werden, um günstigeren Wohnraum anbieten zu können.

Abriss von intaktem Wohnraum lehnen wir ab, da es aus sozialen und ökologischen Gründen nicht vertretbar ist.

Kosten des Wohnungsneubaus

Wohnungsneubau ist dem Bedarf entsprechend kostendeckend zu planen. Die Refinanzierung ist durch rechtzeitige Belegung zu sichern. Eine Querfinanzierung des Wohnungsneubaus durch die **Erhöhung** der Nutzungsentgelte von Bestandswohnungen der Genossenschaft ist nicht zulässig, weil im Bestand bei abgeschriebenen Bauten die Nutzungsentgelte sogar gesenkt werden könnten. In Einzelfällen können Neubauwohnungen personen-gebunden an bedürftige Altmitglieder unterhalb der Kosten vergeben werden.

Neubauvorhaben einschließlich der zu zahlenden Nutzungsentgelte werden in der Generalversammlung oder in der Vertreterversammlung beschlossen. Die geplanten bzw. vorausberechneten Konditionen sind den Mitgliedern vor der Behandlung in der Generaloder Vertreterversammlung bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen. Auf Forderung der Mitglieder kann in einem Mitgliederentscheid über das Neubauvorhaben abgestimmt werden.

(Anmerkung: Zur Einführung eines Mitgliederentscheids ist eine Satzungsänderung erforderlich. Bis zur Satzungsänderung bleibt der Mitgliederentscheid unberücksichtigt.)

Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit geringem Einkommen ist im Sinne des Solidarprinzips zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit eine bestimmte Anzahl von preiswerten Wohnungen mit einfachem Standard vorzuhalten.

Solidarische Hilfe unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Folgen für Genossenschaftsmitglieder und Mieter sind den Betroffenen solidarische Hilfe und Keinem Unterstützung zu leisten. Betroffenen darf sein genossenschaftliches Dauerwohnrecht verloren gehen. Den durch Lohn- oder Einkommensverlust oder erhöhte Lebenshaltungskosten betroffenen Mitgliedern und Mietern sind Mietstundungen ohne Verzugszinsen oder Gebühren zu gewähren. Es sind rücksichtsvolle Zahlungsmodi zu vereinbaren. Mietrückstände sind nicht als Vertragsverletzung zu behandeln und nicht als Kündigungsgrund zu ahnden. Mahnverfahren sind nicht zu führen. Bei nachgewiesener Notlage können in begründeten Fällen Mietschulden erlassen werden. Kündigungen und Zwangsräumungen sind grundsätzlich auszuschließen.

Gewerbemieten sind im gleichen Sinne zu behandeln.

Initiative «Genossenschaft von unten»

Stand: 14.3.2022